



# Humanitäre Ausnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Sanktionen auf die humanitäre Hilfe

## Einleitung

Als Reaktion auf die wiederholte Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit haben die internationalen Organisationen und die Staaten eine Reihe von Massnahmen wie Sanktionen oder Anti-Terrorismus-Massnahmen ergriffen. Als UNO-Mitglied ist die Schweiz verpflichtet, vom Sicherheitsrat verabschiedete Sanktionen umzusetzen. Gemäss Embargogesetz<sup>1</sup> kann sich die Schweiz Sanktionen anschliessen, die von ihren wichtigsten Handelspartnern beschlossen wurden. Eine Beteiligung an Sanktionen, die international breite Unterstützung finden, liegt im Interesse der Schweizer Aussenpolitik, die auf die Wahrung des Völkerrechts und der humanitären Werte ausgerichtet ist. Die Schweiz macht sich für eine wirksame Umsetzung der Sanktionen stark und arbeitet dabei mit anderen Staaten und der Europäischen Union zusammen. In der UNO ruft sie im Zusammenhang mit der Verhängung und der Anwendung von Sanktionen zur Einhaltung von Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht (HVR) auf. Die negativen Auswirkungen von Sanktionen auf die Bevölkerung müssen möglichst gering gehalten werden.

Sanktionen werden mit dem Ziel verhängt, einen Konflikt zu beenden, die Wahrung des Völkerrechts zu sichern oder wiederherzustellen und die Bevölkerung zu schützen. Die meisten Sanktionsregime im Kontext von bewaffneten Konflikten enthalten Formulierungen, die zur Einhaltung des HVR aufrufen. Angemessen konzipierte und umgesetzte Sanktionen können effektiv dazu beitragen.

Allerdings können gewisse Massnahmen die Auswirkung haben, die Durchführung humanitärer Aktivitäten, die im HVR vorgesehen sind, zu verzögern, zu behindern oder zu verhindern. Dies ist insbesondere der Fall bei der Spernung von Vermögenswerten, oder gezielten Finanzsanktionen, die auch die direkte und indirekte Bereitstellung von

Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen oder Organisationen verbieten. Solche Massnahmen können für humanitäre Aktivitäten problematisch sein, namentlich wenn eine sanktionierte Gruppe ein bestimmtes Gebiet kontrolliert, weil sie die für die humanitäre Hilfe notwendigen Transaktionen einschränken. Ausserdem tragen Sanktionen zu einer abschreckenden Wirkung auf die humanitären Organisationen, Geber und Dienstleister, die für humanitäre Aktivitäten unerlässlich sind, wie etwa Banken und Transportunternehmen, bei.

### Rechtsrahmen HVR

*Massnahmen, die die Erbringung humanitärer Hilfe oder anderer humanitärer Aktivitäten im Sinne des HVR behindern oder verunmöglichlichen, sind mit Wortlaut und Geist des HVR, insbesondere mit den Regeln über humanitäre oder medizinische Aktivitäten, unvereinbar. Dazu gehören:*

- *das Recht unparteiischer humanitärer Organisationen, den an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anzubieten, auch nicht-staatlichen Konfliktparteien in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten (d. h. organisierten bewaffneten Gruppen) [gemeinsamer Art. 3 der Genfer Konventionen (GK); Art. 9 GK III; Art. 10 GK IV; Art. 81 Zusatzprotokoll (ZP) I; Art. 18 Abs. 1 ZP II];*
- *die Verpflichtung, den humanitären Zugang zur notleidenden Bevölkerung zu gewähren und zu erleichtern [Art. 23 und 55 GK IV; Art. 70 Abs. 2 ZP I; Art. 18 Abs. 2 ZP II; Regel 55 IKRK-Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht];*
- *das ausdrückliche Verbot, jemanden für ärztliche Tätigkeiten zu bestrafen, und weitere Regeln zum Schutz von Verwundeten, Kranken und denjenigen, die sie medizinisch betreuen [Art. 16 ZP I; Art. 10 ZP II; Regel 26 IKRK-Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht];*
- *die Regeln zum Schutz der Zivilbevölkerung, einschliesslich des humanitären Personals und ausser Gefecht befindlichen Personen [gemeinsamer Art. 3 der GK; Art. 41, 48, 51 ZP I; Regeln 1 und 47 der IKRK-Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht].*

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen [Embargogesetz, EmbG; [SR 946.231](#)].

Die negativen Auswirkungen von Sanktionen auf die Bevölkerung müssen möglichst gering gehalten werden. Gerade Massnahmen, die humanitäre Aktivitäten und den humanitären Zugang zur notleidenden Bevölkerung behindern, sind gegen Wortlaut und Geist des HVR. Gemäss HVR müssen alle Staaten und Konfliktparteien den schnellen und ungehinderten Durchlass von humanitärer Hilfe für bedürftige Zivilpersonen gewähren und erleichtern. Dabei können unparteiische humanitäre Organisationen ihre Dienste allen Konfliktparteien anbieten, zum Beispiel Gefangenenbesuche durch das IKRK oder die medizinische Versorgung von Kranken und Verletzten. Humanitäre Ausnahmestimmungen ermöglichen nicht nur die Wahrung des HVR, sondern auch eine neutrale, unabhängige und unparteiische humanitäre Hilfe, die primär auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtet ist.

## Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz und gute Praktiken

Die Schweiz setzt sich seit vielen Jahren im Sinne des HVR dafür ein, dass Sanktionen möglichst wenig negative Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung und die humanitären Aktionen haben. Als Vertragsstaat der Genfer Konventionen ist sie verpflichtet, das HVR einzuhalten und dessen Einhaltung durchzusetzen. Im Dezember 2022 verabschiedete der UNO-Sicherheitsrat eine Resolution, um gewissen nachteiligen Folgen von Sanktionen auf humanitäre Aktivitäten zu begegnen. Die von den USA und Irland eingebrachte Resolution 2664 sieht für die Anwendung gezielter Finanzsanktionen aller Sanktionsregime der UNO humanitäre Ausnahmen

### **Bedeutung der Resolution 2664 (2022) des Sicherheitsrates**

*Die Resolution 2664 sieht für alle Sanktionsregime des Sicherheitsrates humanitäre Ausnahmen vor.<sup>3</sup> Sie betrifft die in den Regimen vorgesehenen Massnahmen zur Sperrung von Vermögenswerten. Die Resolution ist ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Rechtssicherheit und zur Erleichterung der Arbeit von humanitären Organisationen, die in Kontexten, die von UNO-Sanktionen betroffen sind, an Hilfseinsätzen und anderen humanitären Aktivitäten beteiligt sind. Dies ist besonders wichtig in Situationen, in denen ganze Bevölkerungsgruppen unter Kontrolle von sanktionierten Einheiten sind, einschliesslich Gruppen, die von der UNO als terroristisch eingestuft werden.*

*Auf das ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsregime nach der Resolution 1267 (1999) findet die Resolution 2664 nur für einen befristeten Zeitraum Anwendung. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ist derzeit auf zwei Jahre beschränkt und wird Ende 2024 zur Verlängerung vorgelegt. Die Schweiz setzt sich aktiv für eine Verlängerung ein, da aus humanitärer Sicht humanitäre Ausnahmen in solchen Kontexten besonders wichtig sind. In Gebieten, die von als terroristisch eingestuften Gruppen kontrolliert werden, leben Schätzungen zufolge Dutzende Millionen Menschen. Ohne solche Ausnahmen können Sanktionen gegen Gruppierungen, die ganze Landesteile kontrollieren, erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung humanitärer Hilfe haben.*

vor. Sie soll die Auswirkungen dieser Massnahmen auf die Erbringung humanitärer Hilfe und auf andere Tätigkeiten zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse beschränken.

Seit der Verabschiedung dieser Resolution setzt sich die Schweiz für deren Umsetzung durch alle Staaten und betroffenen Parteien ein. Ausserdem hat sie die Resolution in nationales Recht umgesetzt. Die Änderungen in den betroffenen Verordnungen zu Sanktionen traten am 1. Juni 2023 in Kraft.<sup>2</sup> Die Sanktionsregime der EU, denen sich die Schweiz angeschlossen hat, sehen zahlreiche Ausnahmen für humanitäre Akteure vor, welche die Schweiz ebenfalls übernommen hat. Bei Bedarf kann die Schweiz weitere Ausnahmen vorsehen.

Die Schweiz unterstützt die Forschung und die Sensibilisierung für diese Thematik, namentlich im Rahmen des *Program on international law and armed conflict* (PILAC) der juristischen Fakultät der Universität Harvard und des *Norwegian Refugee Council* (NRC), die sich beide seit Jahren stark für diese Ausnahmen engagieren. Während sich die Forschungsarbeit des PILAC auf rechtliche Fragen konzentriert, untersucht der NRC die praktischen Auswirkungen von Ausnahmeregelungen und fördert den Dialog zwischen humanitären und privaten Akteuren (insbesondere im Finanzbereich).

## Herausforderungen

Die Resolution 2664 ist sowohl auf normativer als auch auf praktischer Ebene ein wichtiger Meilenstein und setzt ein starkes politisches Signal. Ihr Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn sie regional und national auch tatsächlich umgesetzt wird. Die Staaten müssen die Ausnahmeregelung in ihre nationale Gesetzgebung aufnehmen, um sicherzustellen, dass Tätigkeiten, für die nun eine humanitäre Ausnahme gilt, nicht verboten werden. Für die uneingeschränkte Umsetzung der Resolution ist es ausserdem wichtig, dass die betroffenen Akteure (sowohl humanitäre Organisationen als auch der Privatsektor) Kenntnis von den Gesetzesänderungen haben.

Die Resolution 2664 gilt einzig für die Sperrung von Vermögenswerten und nicht für andere Sanktionsmassnahmen. Gemäss der Resolution<sup>4</sup> ist nicht auszuschliessen, dass weitere von bestimmten Sanktionsregimen vorgesehenen Massnahmen ebenfalls zu Ausnahmen aufrufen. Auch wenn sich die Ausnahmeregelung in Resolution 2664 nur auf Sanktionsregime der UNO bezieht, kann sie dennoch als Beispiel für nationale und regionale Sanktionsregime dienen. Tatsächlich wurden bereits ähnliche humanitäre Ausnahmen in die allermeisten europäischen Sanktionsregime eingebracht.

2 Verordnung über die Ausnahme von bestimmten Zwangsmassnahmen für die Erbringung humanitärer Hilfe und für die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse ([AS 2023 236](#)) und entsprechende [Medienmitteilung](#).

3 Ausgenommen ist das Sanktionsregime der Resolution 1988 (2011), die eine eigene Ausnahmeregelung enthält.

4 S/RES/2664(2022), Ziff. 7.



# Sicherheitsrat und HVR

## Einleitung

Der Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten gehört zu den vier Prioritäten der Schweiz während ihres Einsitzes 2023–2024 im UNO-Sicherheitsrat. In bewaffneten Konflikten zahlen Zivilpersonen einen unverhältnismässig hohen Preis. Im Jahr 2023 kamen fast 33 500<sup>5</sup> Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten ums Leben – ein beispielloser und alarmierender Anstieg. Die Achtung und Förderung des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts (HVR), hat in der Schweizer Aussenpolitik seit jeher einen hohen Stellenwert.

## Überblick über die Initiativen der Schweiz im Rahmen ihres Einsitzes im UNO-Sicherheitsrat

In den Verhandlungen des Sicherheitsrates setzt sich die Schweiz in Bezug auf das HVR für eine starke, vorbehaltlose und korrekte Sprache ein. Sie stellt zudem sicher, dass alle Konfliktparteien – sowohl Staaten als auch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen – in die Pflicht genommen werden, das HVR einzuhalten, und dass der verbindliche Charakter des HVR nicht untergraben wird. Sämtliche Konfliktparteien müssen das HVR unter allen Umständen einhalten.

Als Vorsitzende der UNO-Freundesgruppe zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten bietet die Schweiz den Staaten eine Plattform für den informellen Austausch, an dem sich auch die Zivilgesellschaft beteiligen kann. Während ihres Ratsvorsitzes im Mai 2023 organisierte die Schweiz unter der Leitung des damaligen Bundespräsidenten Alain Berset eine hochrangige offene Debatte über den Schutz von Zivilpersonen, die der Ernährungssicherheit und dem Schutz kritischer Infrastruktur gewidmet war. Die Schweiz wies auf den Zusammenhang zwischen Konflikten und Ernährungsunsicherheit hin und betonte die damit verbundenen Verpflichtungen des HVR. Die Konfliktparteien sind verpflichtet, den humanitären Zugang zu gewähren und zu erleichtern. Ausserdem ist es verboten, Objekte anzugreifen, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind, oder das Aushungern als

Kriegsmethode anzuwenden. Am Rande der UNO-Wasserkonferenz organisierte die Schweiz gemeinsam mit Mosambik ein informelles Ratstreffen auf Ministerebene, bei dem erstmals wasserbezogene HVR-Themen wie der Zugang zu Wasser und der Schutz der Wasserversorgungsinfrastruktur in bewaffneten Konflikten vertieft diskutiert wurden.

Zu den weiteren Schwerpunkten des Schweizer Engagements für das HVR gehört auch der Schutz von Kindern und humanitärem Personal. Im Mai 2024 verabschiedete der Sicherheitsrat die von der Schweiz eingereichte und von 98 UNO-Mitgliedstaaten unterstützte Resolution (Co-Sponsoring) zum Schutz für humanitäres Personal (S/RES/2730 (2024)). Die Resolution bestätigt die Verpflichtung der Konfliktparteien das humanitäre und UNO-Personal zu respektieren und zu schützen. Sie legt den Fokus auf den Schutz der nationalen und lokal rekrutierten Angestellten, die besonders anfällig für Gewalt sind.

Die Schweiz betont ausserdem, wie wichtig es ist, die mutmasslichen Urheber von Verstössen gegen das HVR vor Gericht zu stellen. Der Kampf gegen die Straflosigkeit ist eine aussenpolitische Priorität der Schweiz. In diesem Zusammenhang organisierte sie eine informelle Sitzung des Sicherheitsrats, die dem 25-jährigen Bestehen des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) gewidmet war. In dieser Sitzung wurde die starke Unterstützung der Staaten für die Arbeit des IStGH bekräftigt und die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat und dem IStGH für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit hervorgehoben.

## Herausforderungen

Dem Schutz und der Förderung der Achtung des HVR im Sicherheitsrat mehr Gewicht zu verschaffen, erfordert ein gezieltes und kontinuierliches Engagement. Seit ihrem Einsitz im Sicherheitsrat beobachtet die Schweiz in den Verhandlungen eine alarmierende Tendenz, das Völkerrecht und namentlich das HVR zu relativieren und seine Verbindlichkeit infrage zu stellen. Diese Entwicklung erfordert grösste Wachsamkeit, um die Integrität des HVR, seine Verbindlichkeit unabhängig von jeglicher Gegenseitigkeit oder der Legitimität des Konflikts und die Tatsache, dass es für alle Konfliktparteien bindend ist, zu bewahren. Die anhaltenden Versuche, das HVR zu relativieren, stellen eine grosse Herausforderung dar, die nur gemeinsam angegangen werden kann.

<sup>5</sup> Gemäss aktuellstem Bericht des UNO-Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, 14. Mai 2024 [S/2024/385, Ziff. 6].



# Neue Technologien

## Einleitung

Die zunehmende Digitalisierung sowie technologische Entwicklungen, insbesondere in den Bereichen Robotik, Sensoren, künstliche Intelligenz (KI) und Quanteninformatik, beeinflussen die Austragung bewaffneter Konflikte und die Umsetzung des humanitären Völkerrechts (HVR). Die Fortschritte im Bereich der KI eröffnen neue militärische Anwendungsmöglichkeiten, auch für immer autonomere Waffensysteme. Der Cyberraum und der Weltraum werden zunehmend für militärische Operationen genutzt.

Einerseits versprechen diese neuen Technologien eine effizientere Kriegsführung (z. B. höhere Geschwindigkeit; Schutz der Truppen) oder sogar eine bessere Einhaltung des HVR (z. B. aufgrund höherer Präzision), andererseits werfen die Einsatzmöglichkeiten aber auch rechtliche, ethische, humanitäre und praktische Fragen auf. Dazu gehört unter anderem die Tatsache, dass Ziele ohne jegliche menschliche Kontrolle angegriffen werden oder zivile und militärische Infrastrukturen eng miteinander verbunden sein können, insbesondere im Weltraum und im Cyberraum. Im Übrigen könnten die neu aufkommenden Technologien erhebliche Auswirkungen sowohl auf militärische Operationen als auch auf die Bevölkerung haben. Der Einsatz der Quantencomputern könnte es den Konfliktparteien zum Beispiel erlauben, bestehende Verschlüsselungssysteme zu knacken und so Kommunikationssysteme oder die Energieversorgung einfacher lahmzulegen.

## Rechtsrahmen HVR

Die bestehenden Regeln und Grundsätze des HVR gelten für alle neuen Technologien in sämtlichen bewaffneten Konflikten, auch wenn sie nicht explizit erwähnt werden. Werden neue Technologien eingesetzt, sind alle völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Regeln und Grundsätze der Kriegsführung.

Auch wenn in vielen Fällen klar ist, wie das HVR im Rahmen eines bewaffneten Konflikts auf den Einsatz neuer Technologien anwendbar ist, bleiben eine Reihe von Fragen zu klären. Dazu braucht es bisweilen neue Ansätze sowie Überlegungen zur konkreten Umsetzung und Auslegung des HVR.

## Überblick über die von der Schweiz verfolgten Ansätze

Mehrere zwischenstaatliche Prozesse, insbesondere im Rahmen der UNO, befassen sich mit den Chancen und Risiken im Zusammenhang mit neuen technologischen Entwicklungen. Die Schweiz setzt sich für die Anerkennung der Anwendbarkeit des Völkerrechts, einschliesslich des HVR und der Menschenrechte, auf diese neuen Waffen und den Einsatz neuer Technologien in der Kriegsführung ein.

Die Schweiz fördert die internationale Zusammenarbeit zur Schaffung eines offenen, sicheren und friedlichen Cyberraums. Sie engagiert sich unter anderem besonders für die Umsetzung und Einhaltung des Völkerrechts, einschliesslich des HVR, im Cyberraum. Zu diesem Zweck verfasste die Schweiz ein [Positionspapier](#) zur Anwendung des Völkerrechts im Cyberraum mit besonderem Augenmerk auf Fragen des HVR.<sup>6</sup> Im Rahmen einer informellen überregionalen Gruppe, die sich für die Berücksichtigung des HVR im Cyberraum einsetzt<sup>7</sup>, trägt die Schweiz auch zu den Diskussionen bei, welche die Anwendung des HVR klären sollen (siehe dazu eine kürzlich veröffentlichte [gemeinsame Erklärung](#) und ein [Arbeitspapier](#)). Sie ermutigt die Staaten, nationale Positionen zur Anwendung des Völkerrechts, insbesondere im Cyberraum, zu erarbeiten und diese zu veröffentlichen.

Zu den autonomen Waffensystemen finden seit 2013 in Genf Gespräche statt.<sup>8</sup> Die Schweiz trägt zur Ausarbeitung einer wirksamen internationalen Regelung für Waffensysteme mit fortschreitender Autonomie bei. Dabei legt sie den Schwerpunkt auf die Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere des HVR. Das Konzept der menschlichen Kontrolle ist bei diesem Ansatz von entscheidender Bedeutung, insbesondere

---

6 Schweizer Positionspapier: Die Anwendung des Völkerrechts im Cyberraum. Anhang zum Bericht der UNO-Gruppe von Regierungsexperten zur Förderung der Staatenverantwortlichkeit im Cyberraum im Kontext der internationalen Sicherheit (UN GGE) 2019/2021.

7 Argentinien, Brasilien, Chile, Deutschland, Estland, Indonesien, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Niederlande, Republik Korea, Tschechische Republik, Schweden und Senegal.

8 Aktuell im Rahmen einer Gruppe von Regierungsexperten (*Group of Governmental Experts, GGE*) des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (CCW).

um die Vereinbarkeit dieser Waffen mit dem HVR sicherzustellen.<sup>9</sup> Ausserdem unterstützte die Schweiz die [Resolution der UNO-Generalversammlung](#) vom 22. Dezember 2023 zu letalen autonomen Waffensystemen, die unter anderem den UNO-Generalsekretär ersucht, einen Bericht über diese Waffen vorzulegen.<sup>10</sup> Ganz allgemein wirft der zunehmende Einsatz künstlicher Intelligenz bei Militäroperationen komplexe Fragen auf. Die Schweiz ist sich der Herausforderungen bewusst und unterstützt deshalb aktiv Initiativen wie den «Call to Action», der auf dem Gipfel über verantwortungsvolle KI im militärischen Bereich (REAIM 2023) ins Leben gerufen wurde. Diese Aktivitäten unterstreichen das Engagement der Schweiz zur Entwicklung internationaler Standards für den Einsatz von KI im militärischen Kontext.

Auch der Schutz humanitärer Daten wird immer wichtiger. Angesichts von Herausforderungen wie dem jüngsten [Datenleck von 515 000 Begünstigten des IKRK](#), ist ein sicherer, ethischer und effizienter Umgang mit humanitären Daten notwendig. Das IKRK, das Amt der UNO für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) und die Schweiz arbeiten daher seit 2020 gemeinsam an der Entwicklung von Rahmenwerken und Richtlinien zur verantwortungsvollen Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten durch humanitäre Organisationen und Staaten. Im Rahmen der *Humanitarian Data and Trust Initiative* setzt sich die Schweiz für den Schutz humanitärer Daten ein.<sup>11</sup>

Auch im Weltraum ist ein wachsender Wettbewerb der Grossmächte zu beobachten, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Sicherheit. Die Schweiz beteiligt sich an der Erarbeitung von Normen für ein verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum und unterstützt die Anstrengungen der UNO, ein Wettrennen in diesem Bereich zu verhindern. Die Schweiz engagiert sich aktiv gegen eine Bewaffnung des Weltraums und für die Förderung der Weltraumsicherheit. Nachdem die UNO-Generalversammlung 2022 eine Resolution zu Tests von Anti-Satelliten-Raketen verabschiedet hatte, verpflichtete sich die Schweiz, keine solchen Tests durchzuführen.<sup>12</sup>

## Herausforderungen

Zu den Herausforderungen, die mit der raschen Entwicklung neuer Technologien einhergehen, gehört die Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zu finden zwischen militärischer Wirksamkeit und dem Respekt von ethischen und humanitären Normen. Die komplexen rechtlichen Fragen sowie die ethischen, humanitären und sicherheitspolitischen Herausforderungen erfordern ein international konzertiertes Vorgehen, um die bestehenden Regeln des HVR zu klären und gegebenenfalls neue spezifische Regelungen zu entwickeln. Die Schweiz geht diese Herausforderungen mit Entschlossenheit an, damit der Umgang mit dem technologischen Fortschritt verantwortungsvoll bleibt und ethische Erwägungen berücksichtigt werden.

---

9 Für Einzelheiten zur Position der Schweiz siehe: Strategie Rüstungskontrolle und Abrüstung 2022–2025 und [A «compliance-based» approach to Autonomous Weapon Systems](#), von der Schweiz eingereichtes Arbeitspapier, in der GGE des CCW.

10 Resolution A/RES/78/241, UNO-Generalversammlung, 78. Tagung, Erster Ausschuss, Letale autonome Waffensysteme, 22. Dezember 2023.

11 Weiterführende Informationen zu dieser Initiative sind [hier](#) zu finden.

12 Resolution A/RES/77/41, 77. Tagung, Erster Ausschuss, Tests mit zerstörerischen, direkt aufsteigenden Anti-Satelliten-Raketen, 7. Dezember 2022.





# Vermisste Personen

## Einleitung

Jedes Jahr werden weltweit Tausende Menschen als vermisst gemeldet, insbesondere aufgrund von bewaffneten Konflikten und Zwangsvertreibungen sowie auf Migrationsrouten. Die Fälle vermisster Personen sind ein globales Phänomen mit verheerenden und langfristigen Folgen für die betroffenen Familien, Gemeinschaften und Gesellschaften als Ganzes. Die Thematik der vermissten Personen hat auch negative Auswirkungen auf die Friedensbemühungen und den sozialen Zusammenhalt. Die Suche nach Vermissten und ihre Identifizierung gehören zu den Schwerpunkten der Friedens- und Menschenrechtspolitik der Schweiz. Auch im Rahmen der Schweizer Unterstützung für Menschen, die von bewaffneten Konflikten und Zwangsvertreibungen betroffen sind, steht das Thema im Vordergrund.

## Umsetzung durch die Schweiz

Die Schweiz setzt sich für die Suche nach vermissten Personen und ihre Identifizierung ein, unter anderem in der Ukraine, in Syrien, Georgien, Kosovo und Kolumbien. Das Engagement der Schweiz in der Ukraine beispielsweise begann im Jahr 2016. Neben der Zurverfügungstellung von Material, wie etwa technologische Ausrüstung für DNA-Analysen, unterstützt die Schweiz auch den zentralen Suchdienst des IKRK im internationalen bewaffneten Konflikt zwischen Russland und der Ukraine. Als neutrale Vermittlungsstelle sammelt, zentralisiert und übermittelt das Büro den Parteien Informationen über den Verbleib von Militärangehörigen und Zivilpersonen, die in die Hände des Feindes gefallen sind. Es setzt sich dafür ein, vermisste Personen zu finden und den Kontakt zur Familie wiederherzustellen.

Auf multilateraler Ebene haben die Schweiz und das IKRK im Mai 2021 die Staatenallianz [Global Alliance for the Missing](#) lanciert. Ziel dieser Allianz ist es, die Zusammenarbeit unter Staaten und anderen relevanten Akteuren zu verbessern und den gemeinsamen diplomatischen Einfluss der Mitgliedsstaaten bei der Suche nach vermissten Personen und der Prävention des Verschwindens zu nutzen. Die Schweiz hat gemeinsam mit einem nichtständigen Co-Vorsitzenden den Vorsitz der Allianz, das IKRK führt das Sekretariat. Bei der offenen Debatte des Sicherheitsrates über den Schutz von Zivilpersonen gab die Allianz gemeinsame Erklärungen ab, in denen sie unter anderem betonte, wie wichtig die

Umsetzung der [Resolution 2474 über vermisste Personen in bewaffneten Konflikten](#)<sup>13</sup> ist. Im Juni 2024 fand im Sicherheitsrat in Zusammenarbeit mit der Allianz ein informelles Treffen zur Prävention des Verschwindens und zur Reaktion auf Fälle von vermissten Personen statt. Im Sinne dieser globalen Bemühungen sucht das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) im Rahmen seiner auf den Genfer Konventionen basierenden Rolle als freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden in Zusammenarbeit mit dem IKRK und den 190 anderen nationalen Gesellschaften nach Vermissten und unterstützt betroffene Familien. Ziel ist es, die Präsenz der Schweiz in besonders fragilen Kontexten dazu zu nutzen, die systematische Umsetzung des HVR zu fördern und den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten.

## Gute Praktiken und Herausforderungen

Die Schweiz führt einen Prozess durch zur Definition bzw. Aktualisierung von Instrumenten und Verfahren (Reglemente, Schulungen, Funktionsweise der nationalen Auskunftsstelle usw.), der zur besseren Umsetzung der Verpflichtungen aus den Genfer Konventionen in Bezug auf vermisste, verstorbene und inhaftierte Personen innerhalb der Armee beiträgt.

Herausforderungen bestehen auch in Bezug auf vermisste Zivilpersonen. Die Schweiz bemüht sich in diesem Zusammenhang kontinuierlich, die Prozesse und Instrumente zu optimieren, die 2019 an der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds in einer Resolution zur Wiedervereinigung von Familien definiert wurden.<sup>14</sup> In Zusammenarbeit mit dem SRK befasst sich die Schweiz in diesem Rahmen mit Fragen des Datenschutzes und des Zugangs zu Daten sowie der Verfügbarkeit von Ressourcen für die Suche nach vermissten Personen und die Begleitung ihrer Familien.

<sup>13</sup> Siehe insbesondere: [Erklärung vom 23. Mai 2023](#); [Erklärung vom 21. Mai 2024](#).

<sup>14</sup> Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds, 2019; Resolution 4 «Rétablir les liens familiaux tout en respectant la vie privée, y compris en ce qui concerne la protection des données personnelles».